

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

21.09.2005

Geschäftszahl

2002/09/0209

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2004/09/0014 E 22. Juni 2005 RS 3

Stammrechtssatz

Gründe, die für die Zerstörung eines Denkmals im Sinne des § 5 Abs. 1 DMSG sprechen, hat im Sinne des zweiten Satzes dieser Bestimmung der Antragsteller konkret darzutun und zu beweisen.